



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.06.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7276 –

Frage Nummer 32

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Stefan
Löw**
(AfD)

Da die Rektorin einer Mittelschule in Bayern Eltern dazu aufforderte, darauf zu achten, dass ihre Kinder keine Kleidungsstücke von Marken die nach ihrer Auffassung Dresscodes extremistischer Gesinnung sind, zu tragen, frage ich die Staatsregierung, welche Kleidungsstücke und -hersteller sind nach Auffassung der Staatsregierung Ausdruck einer extremistischen Gesinnung (bitte jeweils die politische Ausrichtung angeben) und inwiefern gibt es einen Unterschied zwischen Modemarken und religiösen Kleidungsstücken, die ebenfalls für eine religiös basierte politische Haltung stehen können (bitte auf das Tragen von Kopftüchern, Burkinis usw. eingehen) und inwiefern stehen Kopftücher, Palästinensertücher usw. für „Vielfalt, Toleranz und respektvolles Miteinander unabhängig von Herkunft, Religion und politischer Haltung“, wie die Rektorin in ihrem Elternbrief schreibt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Allgemein ist festzuhalten:

Das bayerische Schulrecht enthält keine allgemeinen Vorschriften dazu, welche Kleidung Schülerinnen und Schüler in der Schule oder bei sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes tragen dürfen oder nicht tragen dürfen. Gleiches gilt für Frisuren, Kosmetik, Schmuck und dergleichen.

Im Rahmen ihres Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz – GG, Art. 101 Bayerische Verfassung) steht es Schülerinnen und Schülern grundsätzlich zu, ihre Kleidung für den Schulbesuch oder die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen selbst zu wählen. Diese Freiheit gilt aber nicht unbeschränkt. Die Schule hat nicht nur Bildungs-, sondern auch Erziehungsaufgaben, vgl. Art. 1 und 2 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG. Gemäß Art. 2 Abs. 1 BayEUG hat Schule u. a. die „Aufgabe, (...) zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen, (...) die Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten sowie die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, (...) die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechts-

staat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern (...)“. Entsprechend regelt Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayEUG, dass Schülerinnen und Schüler sich so zu verhalten haben, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Nach Art. 56 Abs. 4 Satz 5 BayEUG haben die Schülerinnen und Schüler zudem alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Wenn durch Kleidung Missachtung und Geringschätzung anderer und/oder eine ablehnende Haltung gegen Dritte zum Ausdruck gebracht wird und dadurch die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule beeinträchtigt oder gar der Schulfriede gestört wird, ist die Grenze der Ausübung individueller Freiheiten erreicht. Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen des Art. 56 Abs. 4 BayEUG berechtigen die Schulleitung und Lehrkräfte, Änderungen in der Kleidung und ggf. sonstigen Aufmachung der Schülerinnen und Schüler zu verlangen, die die davon ausgehende Störung beseitigt. Des Weiteren können in diesen Fällen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden, vgl. Art. 86 BayEUG.

Schule und Erziehungsberechtigte haben eine gemeinsame Erziehungsaufgabe, die eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit erfordert. Dass im Einzelfall – je nach den Umständen vor Ort – Hinweise an die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte gegeben werden, dass bestimmte Kleidungsstile oder die Wahl von bestimmten Kleidungsstücken die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule beeinträchtigen können, wenn damit die oben beschriebene Haltung bzw. Einstellung zum Ausdruck gebracht wird, ist daher im Rahmen der gemeinsamen Erziehungsaufgabe zulässig.

Hinsichtlich bestimmter Kleidungsstücke und -Hersteller ist Folgendes festzuhalten:

Ein eindeutiges Zeichen für eine extremistische politische Gesinnung sind auf Kleidungsstücken aufgedruckte Bilder und Texte, die ein Bekenntnis zu einer entsprechenden extremistischen Szene darstellen.

Hiervon zu unterscheiden ist das Tragen von Kopftüchern:

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgen das Grundrecht der freien Religionsausübung. Der Schutzbereich umfasst nicht nur die innere, sondern auch die äußere Religionsfreiheit, worunter auch das Tragen eines Kopftuches als Ausdruck der religiösen Überzeugung fallen kann. Die Religionsfreiheit gilt auch an Schulen. Diesem Grundrecht der Kopftuch tragenden Schülerin steht der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag als kollidierendes Verfassungsrecht gegenüber. Bei der gebotenen Abwägung zwischen diesen beiden Verfassungspositionen ist aber festzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des staatlichen Schulwesens durch Kopftuch tragende Schülerinnen nicht beeinträchtigt wird. Auch für Lehrkräfte hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 27. Januar 2015 entschieden, dass ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) nicht vereinbar ist (Az. 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10). Anders verhält es sich laut des Beschlusses, wenn das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität führt oder wesentlich dazu beiträgt. Damit ist es regelmäßig nicht möglich, dass das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs in der Schule untersagt wird.

An eine Grenze stößt das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit allerdings dann, wenn eine offene Kommunikation im schulischen Umfeld beeinträchtigt wird. Diesem Belang kommt in der Erziehung, Bildung und Lehre besondere Bedeutung zu, vgl. dazu Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG. Die offene Kommunikation ist

dann als beeinträchtigt anzusehen, wenn das Gesicht z. B. durch eine sog. Burka oder ein Niqab verhüllt wird. Aus diesem Grund ist es Schülerinnen und Schülern gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG untersagt, in der Schule und bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht zu verhüllen, soweit nicht schulbedingte Gründe dies erfordern oder zur Vermeidung einer unbilligen Härte Ausnahmen zugelassen sind.